

Vervollkommnung des Menschen selbst gewährleistet¹⁰.

Durch die Mitwirkung derartig befähigter Bürger in der Rechtspflege werden wichtige Voraussetzungen für richtige (rechtliche) staatliche Entscheidungen geschaffen. Deshalb stehen im Sozialismus Demokratie und Gesetzlichkeit in einem engen Wechselverhältnis, erhöht die Weiterentwicklung der Demokratie die Garantien für die Gesetzlichkeit, garantiert die Durchführung der Gesetzlichkeit die Weiterentwicklung der Demokratie¹¹. Folgerichtig bestimmt Art. 87 der Verfassung, daß Gesellschaft und Staat durch die *Einbeziehung der Bürger* und ihrer Gemeinschaften *in die Rechtspflege* und in die gesellschaftliche und staatliche Kontrolle über die Einhaltung des sozialistischen Rechts *die Gesetzlichkeit gewährleisten*.

Die gesellschaftlichen Gerichte gehören zu den wenigen gesellschaftlichen Organen, deren staatsrechtliche Stellung durch die Verfassung bestimmt ist. Das liegt einmal daran, daß die Rechtsprechung als spezifische Form staatlicher Leitungstätigkeit besondere rechtliche Garantien erfordert; zum anderen haben sich die Mitglieder der Konfliktkommissionen in ihrer 16jährigen und die Mitglieder der Schiedskommissionen in bald 6jähriger Tätigkeit unter aktiver Unterstützung staatlicher und gesellschaftlicher Organe selbst eine solche Stellung erarbeitet.

Die hohe Qualität der Arbeit der Konflikt- und Schiedskommissionen war gepaart mit einer hohen Effektivität ihrer Tätigkeit, war gekennzeichnet durch wachsende Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit ihrer Entscheidungen. Das bewirkte bereits in der Periode nach dem Rechtspflegerlaß des Staatsrates von 1963, daß ihre Haupttätigkeit immer mehr Rechtsprechungscharakter annahm. Das wurde auch durch die Partei- und Staatsführung zum Ausdruck gebracht¹². Die Herausbildung der Rechtsprechungsfunktion der Konflikt- und Schiedskommissionen ist deshalb nicht nur als eine Aufgabe anzusehen, die die Verfassung stellt, sondern auch als ein objektiv sich bereits vollziehender Prozeß zu betrachten, den die Verfassungsbestimmungen in einer bestimmten Etappe seiner Entwicklung markieren.

Das neue Recht der gesellschaftlichen Gerichte ist somit Ausdruck und Verallgemeinerung der bisherigen Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen¹³ und zugleich Instrument zur weiteren Festigung und Vervollkommnung dieser Organe im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus. Diese dem sozialistischen Recht innewohnende Dialektik drückt sich sowohl im Allgemeinen als auch in Einzelbestimmungen der neuen Regelungen aus. So konnten z. B. schon bisher Vergehen verschiedenster Art übergeben werden. Jetzt jedoch sieht bereits das StGB bei den einzelnen Tatbeständen die Beratung und Entscheidung vor diesen Organen vor, orientiert das Gesetz bereits in starkem Maße auf die Übergabe. Nicht allein in der Tatsache, daß Vergehen behandelt werden können, liegt die Wei-

terentwicklung¹¹, sondern das Neue besteht in der Charakterisierung der Beratung und Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte als eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, in der gesetzlichen Orientierung auf umfassende Übergabe geeigneter Strafsachen bei Vorliegen der Voraussetzungen.

Die bisher bereits bestehende Wahl- und Abberufbarkeit der Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen wurde durch ihre jetzige verfassungsrechtliche Fixierung auf eine höhere Stufe gehoben. Sie ist jetzt Ausdruck des Verfassungsgrundsatzes (Art. 5) geworden, daß die Bürger der DDR ihre politische Macht durch demokratisch gewählte Volksvertretungen oder unmittelbar selbst ausüben. Audi die gesellschaftlichen Gerichte, in denen Bürger ehrenamtlich unmittelbar Recht sprechen, können nur arbeiten auf Grund einer machtpolitischen Entscheidung des souveränen Volkes, das über die Rechtsprechung wacht, geeignete Bürger auswählt und gröbliche Verstöße durch Entziehung der Befugnis ahndet.

Das neue Recht der gesellschaftlichen Gerichte stellt eine Einheit von bisher Erreichtem und neuer Aufgabenstellung dar. Bei seiner Verwirklichung ist stets von dieser Einheit auszugehen.

Die Charakterisierung der gesellschaftlichen Gerichte als fester Bestandteil des Systems der sozialistischen Demokratie (§ 1 GGG) kann deshalb nicht als statische Fixierung ihres Platzes im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus betrachtet werden. Es ist Aufgabe des sozialistischen Staates, die Einordnung der gesellschaftlichen Gerichte in das System der sozialistischen Demokratie weiter voranzutreiben, um die Einheit von Gesellschaft und Staat, von Volk und Rechtspflege auf immer neuer Stufe der Entwicklung herbeizuführen und zu festigen. Die staatliche Führungs- und Leitungstätigkeit und die Teilnahme der Werktätigen an der Leitung als Schlüssel für die Lösung der komplexen gesellschaftlichen Aufgaben erlangt auch auf diesem Gebiet in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft eine immer größere Bedeutung¹³. Auch hier vollzieht sich die Erfüllung der staatlichen Aufgaben auf der Grundlage des demokratischen Zentralismus (Art. 47 Abs. 2 der Verfassung), der sowohl in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte als auch bei ihrer Leitung und der Zusammenarbeit mit ihnen zum Ausdruck kommt: Indem ihre Mitglieder Recht sprechen, verwirklichen sie unmittelbar die zentrale Leitung der Gesellschaft mittels des sozialistischen Rechts. Die gesellschaftlichen Gerichte sind Glieder des Systems der Rechtsprechung und seiner Leitung. Sie wirken bei ihrer Arbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zusammen. Zugleich ist auf diese dreifache Weise der Platz der gesellschaftlichen Gerichte im System der sozialistischen Demokratie bestimmt.

Deshalb ist die Erläuterung der Prinzipien ihrer Haupttätigkeit, der Rechtsprechung, ebenso wichtig wie die Behandlung der Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Arbeit; Ausführungen zu einigen Aspekten des Verhältnisses der gesellschaftlichen Gerichte zu staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere zur Wahl, Information und Auswertung ihrer Erfahrungen, aber auch zu ihrer Einordnung in Programme der Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung müssen daher die Bestimmung ihres Platzes im System der sozialistischen Demokratie vervollständigen¹⁰.

14 Vgl. Homann, a. a. O.

15 vgl. W. Ulbricht, a. a. O., S. 647.

16 zu Problemen der Leitung der gesellschaftlichen Gerichte vgl. die Beiträge von Probst / Winkler und Kirmse / Kuderntsch in diesem Heft.

10 W. Ulbricht, a. a. O., S. 647.

11 Vgl. „Der XXIII. Parteitag der KPdSU und Fragen des sozialistischen Sowjetstaates und Sowjetrechts“, Staat und Recht 1966, Heft 8, S. 1379.

12 So führte z. B. Walter Ulbricht auf der 9. Sitzung des Staatsrates am 21. August 1964 aus: „Mit der Bildung von Schiedskommissionen wird erneut in sinnfälliger Weise demonstriert, wie die Rechtsprechung ... im sozialistischen Staat zur Sache des werktätigen Volkes und im wahren Sinne des Wortes volkseigen geworden ist.“ (Schriftenreihe des Staatsrates der DDR Nr. 3/1964, S. 9).

Im Auftrage des Verfassungs- und Rechtsausschusses wies die Abgeordnete Rosel Walther am 12. Januar 1968 vor der Volkskammer darauf hin, daß die gesellschaftlichen Rechtspflegeorgane sich „ihrem Charakter nach immer stärker zu gesellschaftlichen Gerichten entwickeln“ (NJ 1968 S. 66).

13 vgl. Winkler/Görner, „Zur Stellung und Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte im System der Staats- und Rechtsordnung der DDR“, Der Schoffe 1968, Heft 9, S. 249 ff. (230, 254).